

RECHTLICHES GUTACHTEN¹

die vom 28ten May 1784 in der Herrschafftlichen Frohnveste zu Liechtenstein Puncto Divagationis, Scortationis, furti Correcti reiterati et magni² in Verhafft liegende

Barbara Ernin

von Altenstatt bey Feldkirch gebürtig, insgemein die Goldene Boos genannt, betreffend.

In Deo Consilium³

Zu Endegeseztem sind die wiederum zurückfolgende peinliche Acten die in der Herrschafftlichen Frohnveste zu Liechtenstein in Verhafft liegende Barbara Ernin betreffend pro Consilio defen- et offensivo⁴, und Gutächtlicher Abfassung der rechtlichen Straf-urteil nach der Carolina und gültigen Reichs Gesätzen den 28ten Novembris abhin übersendet worden.

Es wurde demnach, so bald anderer Geschäfte halber es möglich war, hierüber die erforderliche Einsicht genommen, nach welcher sich dargestellt folgendes

Factum

Maria Barbara Ernin ab Seiten der Mutter die goldene Boos genannt hat ein Alter auf sich von 42 Jahr.

Sie ist catholischer Religion und von Altenstatt bey Feldkirch gebürtig.

vid. lit. V: Nro. 79.

Sie ist im 5ten Jahr mit Franz Schindelin aus Tyrol einem vermög der anno 1779 zu Diessenhofen in Druck gebenen Listen beschriebenen und zu Oberried hernach wegen dem Rheinecker Bleiche-Diebstahl berichtigt- und corrigirten Dieb verheurathet.

vid. lit. S: Nro. 71 et 72.

Inquisita⁵ ist von vagirenden Elteren gebohren und auferzohen worden.

Sie ist also gleich denselben von Kindsbeinen an dem Müssiggang, und schuzlosen Leben nachgegangen.

Im Jahr 1772 wurde sie zu Chur von dem damaligen Recrouten Führer Bühler inpraegiret, und hat ihren bey Leben seyenden Buben gebohren.

vid. Buchloeischen acten Lit. 11 et No. 19.

¹ LI RA 16/006, Rechtsgutachten Hensler betr. Barbara Erni (genannt Goldene Boos). Transkription Olga Anrig und Paul Vogt.

² im Anklagepunkt des Vagabundierens, der Hurerei, des wiederholten und schweren Diebstahls – trotz Ermahnung zur Besserung

³ Rat im Herrn

⁴ Anklage und Verteidigung

⁵ die Angeklagte

Vor ohngefahr 10 Jahr hat Inquisita von einem Wurzengraber Johann Jakob Schoner zu Sevelen das zweyte uneheliche Kind aufgenommen und selbes in Hirzensprung gebohren und in der Rütthe oder zu St. Valentins-Berg taufen lassen.

vid. Lit. C Resp: 339, 340, 341, 342 fol. 77.

Bevor aber Inquisita in Bremgarten mit dem Franz Schindele sich copuliren lassen, hat dieselbe von ihme drey uneheliche Kinder erzeugt, welche samentlich gestorben seyn sollen.

vid. Lit. C. fol. 3. Resp: 11, 12 et 13.

Und wie der Müssigang die Quelle vorstehender Laster gewesen, und die Unzucht bey Vaganten gemeinlich der Anfang ist, woraus das Stehlen seinen Ursprung zu nehmen pfleget, so hat Inquisita eingestanden folgende diebische Verbrechen verübet zu haben, und zwar

Erstlich, das sie bereits vor etlich 20 Jahren zu Levis der Pfarrey Altenstatt in der Herrschafft Feldkirch in ihrer dortmaligen Herberg beym Amberger Sepp oder Frehner unter Tags (da die Leute aufm Feld gearbeithet) in das Haus eingeschlichen wäre, um dort aus dem offenen Keller und Haus bey zweymalen Wein, Schniz und Nuss genommen, und mit ihrem Bruder Christian verzehret hätte.

vid: lit. C: fol. 80 et 81, lit. V: Nro. 78: nota 1ma fol. 1 et 8:

Inquisita ware 2tens bekanntlich zur nemlichen Zeit mit ersagt ihrem Bruder in ihrer Herberg zu Tuffers der Pfarrey Geffis wieder in der Herrschafft Feldkirch, Fleisch, Schniz, Nuss ein bis zweymal entwendet zu haben und bey solcher Gelegenheit neben einem Suppenkübel voll, eine Schissel voll mit Wein genossen zu haben.

vid. Lit. C: fol. 80 Rsp: 358: Lit. V Nro. 18 Nota 2do fol. 2 et 8.

Inquisita hat 3tens einbekennet um obige Zeit zu Hofen in der nemlichen Pfarrey Geffis in der Herberg in Kameratschaffts-Leistung des Christian etwas Brod, Milch, und Eyer aus einem Keller, dann 2 oder 3 Tag zuvor im Stall vor etlich Bazen Eyer gezwacket, und mit besagt ihrem Bruder consummiret zu haben.

vid. Lit. C: fol. 80 et 81 Resp: 358, 362 et 363. Lit. V: Nro. 78: Nota 3tia fol. 3, 4, 8 et 9.

So habe sie 4tens dazumal zu Noffels wieder im Feldkirchischen Mehl, Schmalz und dirre Äpfelschniz mit wiederholter Mithilfe ihres Bruders Christian in ihrer Herberg aus dem Keller entwendet, um gemeinschaftlich miteinander geessen.

vid. lit. C: fol. 80 Resp: 358. Lit. V: Nro. 78, Nota 4ta fol. 4 et 8.

Auf gleiche Art habe sie 5tens und der Christian zu Ruggel der Pfarr Bndern in dem Reichs Fürstenthum Liechtenstein bey dem Schuhmacher nicht weit von dem dortigen Würtshaus aus dem offenen Haus ein paar Männer Schuhe mit gelben Ringgen samt einem Flohr entfremdet, wovon der Christian die Schuhe, Inquisitin hingegen den Flohr zu sich genommen.

vid. lit. C: fol. 80 et 81. Lit. V: Nro. 78: Nota 5ta fol. 5 et 9.

Weniger nicht 6tens beym Mezger Martin Tschetter zu Frastanz der v (oder) ö(sterreichisch)en Herrschafft Sonnenberg Fleisch, Brod samt einem alten Wettermantel, Sack und Kerschenkratten.

vid. lit. C. fol. 80 et 81, lit. V: Nro. 78, Nota 6ta fol. 5 et 6:

Ferner 7tens zu Dux, Trüsen, Balzers oder Mels eine Schoos voll Trauben, welche sie mit ihrem Bruder und Schwester abermal genossen.

vid. lit. C. fol. 81. Int. 364, 365, 366. Lit. V. Nro. 78: Nota 7ma fol. 6.

Gleich dann durch Sie 8tens vor etlich 20 Jahren in beyseyn offft ersagt ihres Bruders Christian zu Ruggel im Liechtensteinischen eine Henne gestohlen, und nacher Eschen getragen worden wäre.

vid. lit. C. fol. 80. Resp: 357. Lit. V: Nro. 78: Nota 8va, fol. 6 et 7.

Auch 9tens durch sie fast zu ernannter Zeit wiederum in Beyseyn ihres Bruders zu Noffels der Herrschafft Feldkirch aus einem Haus der untersten Linkerhand unter Tags bey einem Mezler Türkenmehl, und in einer leimenen Schüssel bey 4 Pfund gesotten Schmalz und gegen ½ Mässl diere Äpfelschniz entfremdet worden seyen.

vid. lit. C: Resp: 358. Lit. V: Nro. 78, 9na fol. 6, 7 et 9.

Neben vorstehenden Misshandlungen kommet Inquisita 10tens zu Schulden, das sie im Jahr 1763 am Tag vor Peter und Paul zu Gams oder Gassenza in des Franz Schöber seeligen Haus beym hellen Tag zum Fenster hinein geschlichen seye, und dort 2 paar neue Schuhe genommen, und in solchen den Kastenschlüssel vorgefunden habe, mit welchem durch sie der Kasten eröffnet und daraus 1 Flohr, des gleichen rothe Bändel, Mindernicht 2 oder 3 silberne Finger-ring, nach der eidlichen Erfahrung 5 fl. im Werth, diebischer weis hinweck practiciret worden seyen. Worauf man sie auf der Tat ertappet, und das angesagte abermal abgenommen habe.

vid. Lit. C. fol. 83, 84, Resp: 374 bis 378. Lit. N. no. 49 et 51.

Es beschweret Inquisitam 11tens dass sie am 10ten 8bris 1773 auf dem Rath- oder Würtshaus zu Raggaz Sarganserland, Schweizer Gebiets neben einem Leutuch 1nen schwarz und weiss gewürffelten Weibsbilder Rock, samt schwarzem Hut, Fürtuch und Korsetl mitgenommen hätte, seye aber auf der That erwischet, obrigkeitlich untersucht, und durch den dortigen Hatschier mit einer Ruthe in der Hand zum Dorf hinaus geführt, und des Sarganser Landes verwiesen worden.

Lit. C. fol. 22, Resp: 128 et Const. 11 mo fol. 70, 71 et 43 auch Const. 12, fol. 75. Lit. R No. 66 et 68

Inquisita stellte nicht in Abred 12tens diejenige zu seyn, welche da sie vor 8: oder 9 Jahr zu Trüsen Reichs – Fürstenthums Liechtenstein in des Joseph Sprengers Haus im Sommer unter Tags mit List sich eingeschlichen, in selbem aus dem offenen Mehlkasten ihren zimlich grossen Bettelhafen mit Kern-Mehl voll angefillt, sodann 5 oder 6 Mässle gedörnte Zwetschgen und ein paar Mässle gestampften Fench insgesamt auf 2 fr. 18 kr. eidlich angeschlagen, in der Schoos eingepackt gehabt, dass sie von dem Hausmann betreffen, und durch denselben ihr das gezwackte unter einem scharfen Verweis wieder abgenommen worden seye.

vid. lit. C. fol. Lit. 13, 14, 15 et 16. Resp: 67 bis 83. Lit. A. Teste, 8mo, fol. 19, 20, 21 et 22.

13tes fallet Inquisita zu Last, dass sie anno 1778 wegen verdächtigen Stehlens mit ihrem Mann Franz und unehelichen Sohn Bühler zu Gahlingen arretierlich angehalten, sodann auf Stockach, und von letzterer Stelle, nachdem ihr Mann unter den Soldaten Stand übergeben, indess wegen Untauglichkeit nicht angenommen wurde zur näheren Untersuchung in das gemeinschaftliche Zuchthaus zu Buchloe überbracht worden seye, worauf am 8ten Jener 1779: die Urthl dahin ausgefallen, dass sie wegen verdächtiger Dieberey, und Theilnehmung, sonderheitlich aber ihres unehelich getriebenen Beyschlafes halber mit Stockstreichen gebüsst, und gegen Urthed aus samentlich schwäbischen Kreises Landen auf eine unbestimmte Zeit verwiesen worden.

vid. Buchloes: acten sub

lit. E in fine et Nro. 32: Item lit. C: Resp: 25 et 26.

In dem angefangenen Confiteor⁶ ist Inquisita dahin gegangen 14tens dass sie nach der Entlassung und Bestrafung zu Buchloe ihren Beyschläfer Franz gleich wieder aufgesuchet, und derbey gewesen wäre, als zwischen ihme und dem Franzos Jakob Dumenni der Blaiche Diebstahl zu Rheineck im Maymonat 1779 verabredt, auch nächtlicher weil verübet wurde, nach welcher That beede Mannsbildere mit dem gestohlenen Gut pr 7 Stuck zu Oberried gefänglich angehalten, processiret, und jeder auf 5 Jahr lang zur Galeere Straf verfället worden, wenn selbe nicht im Türgow auf dem Transport entwichen seyn wurden.

vid. lit. C. fol. 35. Resp: 195, 196 bis 206. Lit. L No. 36.

Wieder Inquisitam⁷ veroffenbahrte sich 15tens dass sie im Herbst 1781 an einem Sonntag vormittags unter dem Kirchengottesdienst zu Zurzach in der Schweiz den Herrn Kaplan Schmid in Gespanschaft eines Judens aus Schwaben verabredeter mass gegen 1000 fr. an Geld, dann eine silberne Sackuhr, und Kley Haffen aus dessen Schlafzimmer, in welchem der Jud das Pult oder Kästel erbrochen zu entwenden geholfen und zu ihrem Antheill 466 bis 477 fr. erlanget habe.

Lit. C. fol. 44. Resp: 224 bis 241.

Welcher Diebstahl hingegen aus Abgang des Eids gesazmässig nicht hergestellt worden.

Lit. M. Nr. 40, 41 et 42.

Inquisita sagte in dem Confiteor ihre Hauptschuld andurch, das sie 16tens im vorigen Jahr etwann 14 Tag vor Ostern mit des Rüttner Sepplis Sohn Joseph Anton Reichenbacher am Strälerberg einen Silberdiebstahl verabredet, auch solchen 8. Tag darnach an einem Sonntag vormittags unter dem gewöhnlichen Gottesdienst in der Stadt Chur bey einer verwittibten Goldschmidin Namens Maria Osang mitzuverüben geholfen habe. Bey welchem Diebstahl der Hergang folgender gewesen:

Des Reichenbachers Bub oder Bruder habe unter dem Praetext⁸, ein Silber zu verkaufen, Gelegenheit gefunden, in die Wohnung der Wittib den Hinteren Thir-Rigl aufzumachen, und sie Inquisitin seye ausserhalb der Behausung Wacht gestanden in so lang, bis die Eigenthümerin aus ihrem Haus heraus und in die Kirche gegangen seye, nach welchem Austritt unter weiterer ihrer Aufsichte der Reichenbacher bey der aufgeschlossenen Thir sich in die Wohnung begeben folglich an Gold- und silbernen Ringen, Tabackdosen, Haarnadlen, silbernen Löffeln, Gold und Silber-Schnürl, Schwamm oder Nadelbixlen von Silber, Sackuhren, und Uhrenketten, Glimpf- und Korall-Ringen, Petschier Stöck, und ande(r)n Ringen, ohne das Geld (wovon Inquisita nur etwelche Blutzger bekommen) einen Diebstahl nach der eidlichen Einschätzung von 600 fr. Bündtner valuta ausgeübet.

Welche Waaren nachhin ein- und anders Stück ausgenommen, sie in den Mayfelder Wald miteinander in 3 Theill vertheilet, und nebenbey Inquisita dem Reichenbacher seine Portion um 100 fr. abgekauft hätte.

Die (nachdem sie solche aus Forcht verrathen zu werden, im nemlichen Wald unter einen Stein verstecket) durch den Reichenbacher ihr heimlich wider gestohlen worden, ohne dass sie um das mindeste mehr zu Handen empfangen.

vid. lit. C. fol. 50 a Resp: 242 bis 271. Lit. H mit Nris. 19, 20 et 27.

Zum Beschluss ist Verhafte geständig.

17tens. Am 27ten May des annoch laufenden Jahres zu Müsnen in der untern Herrschaft

⁶ Geständnis

⁷ zur Rede gestellt / verhört

⁸ Vorwand

Schellenberg Reichsfürstenthum Liechtensteinischen Gebiets nachmittags in des Joseph Kiebers oder in das Haus des Johann Allgeuers (als die Leute von der Feldarbeit zurück gekommen) mit einer Kameräthin Namens Katharina, die sich flüchtig gemachet, auf einem öffentlichen Diebstahl betreffen vest gesetzt und zur endlichen Untersuchung in das herrschaftliche Schloss zu Liechtenstein ausgeantwortet worden zu seyn, unter welcher sich dann veroffenbahret, das Inquisita in der Kieberischen Behausung gegen

15 Ehlen hämpfenes Tuch, 2 neue und 2 deto noch gute Mannshemder von Hampf, 2 Paar leederne Hosen, 1 weiteres Mannshemd, eine weisse Haube, ½ pfündiges Wachsstöckl, 1 eingestellter Pack Krämerwaar mit 3 bis 4 Ehlen Glarner Radine, 1 Rest wollenen Futterzeug von 12 Ehlen, 1 Rest Borden mit 8 bis 9 Ehlen nebst anderen Stücken.

Theils in der untern, theils in der obern und hinteren Kammer aus denen dortigen verschlossenen Trögen und Kästen eingepacket gehabt, so nach ihrer gefänglichen Niederwerffung bis auf einen Federthaler denen bestohlenen Theilen (da ihnen ansonst ein Schade von 40 bis 50 fr. nach der gesazmässigen Taxation zugegangen wäre) zugekommen und restituiret worden.

vid. lit. C. fol. 6, 7. Resp: 28 bis 41, 48, 49 et 50. Lit. A. Teste 1mo et 2do a fol. 1 bis 8.

Die von Inquisita selbst abgegebene Defensionalien⁹ bestehen in deme, das sie Gott so, wie die gnädigste Landesherrschaft und Orts Obrigkeit ihrer verübten Verbrechen willen um Verzeyhung bitte, auch alle Besserung versprechen und in Hinkunfft nicht das geringste mehr entwenden wollte.

vid. lit. C. Resp: 342.

Und in diesem bestehet, was Endes gesetzter facti loco¹⁰ an- und ausführen sollen.

Da übrigens unterliegender Inquisitions Process mit Barbara Ernin in so guter Ordnung, als mit vieler Mühe, und unverdrossen wohl geführet worden.

So will was anderes nicht übrig seyn, als nachfolgende zwey Fragen aufzuwerffen und zu erörtern.

Erstlich ob bey solcher der Sachen Lage gegenwärtiger Process für beschlossenen anzunehmen?

Und wann!

Auf was für eine Art Inquisita wegen ihren eingestandenen Diebstählen nach vorgegangener obrigkeitlicher Wahrung zu strafen seyn dürfte, damit der Justiz ein Genüge geschehen, und das gemeine Weesen vor fernerm Schaden (wozu die Obrigkeiten im Gewissen verbunden) bewahret werden möchte.

Auf die erstere Frag zu antworten: So ist eine ausgemachte Sach: Quod reus de aliquo crimine convicuts seu confessus pro ulteriori veritate habenda superaliis delictis torqueri queat.¹¹

Prossp. Farinac in Prin: Crim. l: 1: tit. 5. Clar. in Pract. § alt: Q: 64 nro. 8.

Da also

a) Inquisita eine förmliche Vagantin, daher schon von Geburt nichts Gutes.

b) Eine Person, welche in der Diebs-Liste von Buchau am Federsee de anno 1780:

⁹ Verteidigung

¹⁰ zum Stand des Geschehens

¹¹ dass der Angeklagte, der irgendeines Verbrechens überführt wird oder eines gestanden hat, kann – um weitere Delikte aufzudecken – gefoltert werden.

Posit. 49: und in einer anderen von dem Fürstenbergischen wohlloblichen Oberamt zu Heiligenberg de anno 1781: Posit. 27: eingetragen, folglich pessimae famae¹²

c) die stehens halber bereits gewahret, und

d) Weiterer Diebereyen wegen

Trüsen

Altstetten

Mühlehorn

Gams

Diessenhofen

Schonauwörth

Kaltbronnen

Raggaz und

Montofon mit vielen wahrscheinlichen Umständen besaget worden.

vid. lit. C: fol: 86: a Resp: 380 bis 424:

So könnte es das Ansehen gewinnen wollen, das sie zur Tortur qualificiret, um solcher Diebereyen willen dahin abzuschliessen seyn möchte.

vid: Carpz: Pract: Crim: Part: 3: Q 120: Nro. 35:

Allein ist Endes gesetzter einer ganz anderen Meinung, und beglaubt, das sicherste zu seyn, wenn mit der Tortur ruckgehalten wurde.

Eo quod remedium sit extra ordinarium ad quod juxta Riuram Coll: 10ma Nro. 730: sine gravi necessitate non sit excurrendum.

Ne scilicet afflicto nova addatur afflictio, et quis duplizi poena puniatur.

Ita Lauterbach in Consil. Tybing: Cons: 52: § 12:¹³

Warumen hingegen zu weiteren Zwangsmitteln nicht zu schreiten, glaubt Endesgesetzter die Ursach für hinlänglich zu seyn, weilen entgegen die Inquisitin Ernin, ohne das wieder selbe weitere Verbrechen dürfften auf den Weeg gebracht um sie zu vollständiger Geständniss derselben durch die allein vorsehende Zwangs-Mittel angetrieben werden, die äusserste Straf schon zu erkennen seyn möchte.

Dann wird der verhandelte Aktenstock eingesehen, so ergiebet sich zum Voraus, das Inquisita hauptsächlich das Punctum furti reiterati et magni¹⁴ sich habe zu schulden kommen lassen und hierüber abzuwandeln seye.

Bevor aber auf die der Inquisitin angemessene Straf abzuschliessen. So ist nicht ausser acht zu lassen, das nach bekannten Rechten auf die Defension eines jeden Armensünders folgsam auf alle jene mildernde Umstände, wodurch selber immer von der Lebensstrafe befreyet könnte werden, auch ex officio¹⁵ die höchst erforderliche Rücksicht genommen werden müsste.

Nach welcher es denen ersteren Blicken nach das Ansehen gewinnen will, das wieder die Verhafte Ernin zur Zeit noch kein Todts-Urtl abzufassen wäre.

¹² von äusserst verwerflichem Ruf

¹³ Sind die Rechtsmittel (Mittel für eine Besserung) über das ordentliche Mass hinaus, so gilt gemäss der Rheinischen Rechtsammlung: 10ma Nro. 730: ohne schwerwiegende Notwendigkeit soll man [das Mass] nicht überschreiten. Damit dem Gepeinigten wohlgemerkt keine neue Pein (Folter) auferlegt wird und damit er nicht doppelt bestraft wird. So Lauterbach im Rate zu Tybingen: Cons: 52: §12:

¹⁴ den Anklagepunkt des wiederholten und schweren Diebstahles

¹⁵ gemäss Gesetz

Rationes dubitandi¹⁶

Imo Die sonsten ad Summam legalem nothwendige quinque solidi¹⁷ bey Vaganten in dem Buchloeischen Zuchthaus auf 15 fl. herabgesezt worden, so ist doch männiglich bekannt, das dergleichen Statutar Verordnung jedesmal im engesten Verstand genommen werden müsste, folglich in Rücksichte der Hochfürstlichen Liechtensteinischen Herrschafft es bey denen in der Carolinischen Sanction articulo 100 klahr bestimmten 5 Goldgulden sein unabänderliches Verbleiben haben müsste.

Wie also ex praemissis¹⁸ dieser Rechtssaz zum Grund geleyet wird, das mit gutem Gewissen kein Dieb mit dem Todt abgestrafet werden könnte, soferne nicht die 3 Diebstähle miteinander die 5 Ducaten überstiegen, als kommet vor allen Dingen bey dem Diebstahl von Müsenen in Reife Bedenkung zu nehmen, das solche entwente Sach bis auf einen Federthaler zurück gegeben worden wäre.

In Criminalibus enim haec Regula universalis est tenenda.

Quotiesumque res furto ablata absque damno dato, et lucro percepto ad dominum redit fur Caqueo non suspendendus sed virgis caesus in perpetuum est relegandus.¹⁹

Carpz: in pract: Crim: Part. 2da. Q: 80 Nro. 9:

Angesehen zu einem jeden Diebstahl hauptsächlich erforderet wird, das auf einer Seite dem bestohlenen eine Beschädigung, anderer Seits aber dem Dieb aus der entfremdeten Sach ein Nuz zufließen solle.

Gleich Weyland Kayser Carl der Vte denen Obrigkeiten und Richteren articulo 160: die ernstliche Ermahnung giebet: wohl zu ermessen, wie schädlich der Diebstahl dem Beschädigten seyn möge.

Da nun die Eigenthümern aus Müsenen das ihrige widerumen bis auf einen Federthaler zurück erhalten, folgsam eines weiteren Schadens willen sich nicht zu beklagen haben,

so müssen die von solchem Diebstahl in reatum angesetzt 40 bis 50 fl. nothwendiger Dingen bis auf einen einzigen Federthaler reduciret werden.

Und scheinet dahero, das die Todesstrafe um da minder Platz greifen dürffte, als die Diebstähle von Gams oder Gasenza, Raggaz, und Trüsen gleichergestalten ihren Eigenthümern widerumen zugekommen.

Welchem

2mo Hinzukomet, das die mit Nris. 1: 2: 3: 4: 5: 6: 7: 8: 9: 11: et 15: ausgezeichnete Diebstähle nicht einmal eidlich erhoben, weswegen dasjenige, was diesfalls in competum²⁰ gezogen worden, mehrmalen von selbst hinweck falle.

Cum in jure Criminali sententia usu probata et fundata sit, quod tunc demum constet de corpore delicti quando jurata assertio damnificati adsit. Ita sentit cum Mascard.

¹⁶ die Schlussfolgerungen zu bezweifeln sind

¹⁷ zur gesetzlichen Summe notwendigen fünf Goldgulden

¹⁸ aus dem Vorausgeschickten

¹⁹ In der Strafverfolgung ist nämlich diese allgemeingültige Regel zu halten. Wenn immer eine Sache durch einen Diebstahl abhanden gekommen ist und der Dieb diese dem rechtmässigen Besitzer – frei von irgendwelchem Schaden und ohne Profit daraus gezogen zu haben – zurückgibt, so soll der Erstere nicht am Strick gehängt werden, sondern – nachdem er mit Stöcken geschlagen worden ist – auf ewig verbannt werde.

²⁰ in Betracht

Jul: Claro: et Blumlacher Dom: de Weitenau in suo Comentario Cons: 5: Nro: 36:²¹

3tio²² Ist noch darüberhin wohl in Erwägung zu ziehen, das auch die eidlich erhobene Diebstähle von Gassenza, Trüsen, Chur und Müsenen nur überhaupts taxiret worden, wo in peinlichen Halsgerichts Rechten eine schon von älteren Zeiten bekannte Sach, das erst als dann das Corpus delicti bey einem Diebstahl legal hergestellt seye, wenn die Aussag des Beschädigten Theils nach abgelegtem würlklichen Eid geschehen, und die entwente Sachen von denen Derobatis²³ nicht überhaupts sonderen ein jedes Stück in Sonderheit eingeschätzt worden. Daran will aus der Ursach sehr merklich gelegen seyn, weilen es öffters, wie in Praesentiarum²⁴ zu geschehen pfeget, das die Inquisiten²⁵ nicht alle diejenige Stücke entwendet zu haben eingestehen, von welchen die Damnificati²⁶ eine Meldung gemacht haben, und derley Inquisiten sowohl aus Abgang der Einschätzung, als der eigenen Bekanntniss oder einer hinlänglichen überführung solche Stücke von welchen sie nichts wissen wollen, in reatum einmalen aufgerechnet, sonderen von denen übrigen einbekennten Sachen abgezogen werden müssten.

Wann also die Diebstähle nur überhaupts geschätzt sind, so ist es nicht möglich in einem solchen Fall, da die Bekanntniss des Inquisiten mit der Aussag des Derobati nicht übereinstimmt, den gehörigen Abzug zu machen.

So ist

4tens wohl zu consideriren, das Inquisita sich fest entschlossen ihr Leben zu besseren, und in Hinkunfft nicht das mindeste mehr zu stehlen, mithin ihr um so ehender Gnad und Barmherzigkeit noch zu erweisen wäre.

All dessen jedoch, und was sonsten dergleichen noch eingewendet werden möchte, lediglich unangesehen, ist Endesgesetzter der beständigen rechtlichen Meinung, das Barbara Ernin mit der Todesstrafe nicht zu verschonen seye.

Dann

Rationes Resolvendi²⁷

Sey es

ad 1mum²⁸ das die Diebstähle wegen Müsenen, Gams oder Gasenza, Raggaz und Trüsen ihren Eigenthümmern abermal zugekommen, so ist jedoch solche Ruckgabe jederzeit mit Gewalt geschehen. Welche Art von vorgegangenen Rückgaben von daher nicht zu attendiren²⁹, weilen männiglich bewusst, das nur die freywillige vor gefänglicher Einziehung erfolgte Ruckgabe gestohlener Sachen eine Milderungs würdige Rücksichte verdiene, nicht aber die Restitutio involuntaria, et post incarcerationem facta³⁰.

²¹ Zum Ersten muss ein Urteil sowohl im Kriminalrecht als auch in seiner Anwendung erprobt und begründet sein, zweitens steht das Corpus Delicti dann erst fest, wenn vom Geschädigten eine eidliche Erklärung vorliegt. So versteht es sich mit Mascard. Jul: Claro: und Blumlacher Dom: von Weitenau in seinem Kommentar Cons.: 5: Nro: 36:

²² Zum Dritten

²³ Beraubten

²⁴ vorliegendem Fall

²⁵ Angeklagten

²⁶ Geschädigten

²⁷ Erwägungen für die Verbannung

²⁸ Zum Ersten

²⁹ beachten

³⁰ unfreiwillige Rückgabe und einer, welche erst nach der Festnahme erfolgte

So kann

ad 2: et 3tium Inquisitae³¹ ingeleichen zu keinem sonderheitlichen Vorstand dienen, das die Diebstähle sub Nris.³² 1: 2: 3: 4: 5: 6: 7: 8: 9: 11: et 15: nicht jurato³³ erhoben, die andere hingegen von Gasenza, Trüsen, Chur, und Müsenen nur überhaupts eingeschätzt worden seyen, Allergestalten, wenn solche auch von dem Gewissen hafftesten sollten eingesehen werden, derselbe jedoch würde bekennen müssen, das Inquisitae Antheil³⁴ ganz gewiss über die de jure erforderliche quinque solidos³⁵ sich erstrecken würde.

Bevor wenn der abgängige Eyd wegen dem Zurzacher Diebstahl sollte nachgetragen werden.

ad 4tum und Inquisitae Vertheidigung belangend³⁶, so ist von ihr nicht wohl eine Spes Emendationis³⁷ vorhanden.

Anerwogen Inquisita von Jugend an dem müssigen Leben ergeben gewesen, aus dem s. v. huren eine Profession gemacht, und mit zerschiedenen gefährlichen Landgesindel Bekantschaft und Umgang gepflogen, mit ihr bewussten Dieben gestohlen, und auf das stehlen, nach vorgegangener Verabredung ausgegangen mithin durch ihre wiederholte und beschlissentliche Diebstähle zum grösten Unlust an Tag gegeben, was gestalten die Gewohnheit zum stehlen bey ihr solch tiefe Wurzeln gefasset hätte, das in Ansehung solch ihres lüderlichen und sündhafften Lebens nichts anders folgen wurde, wenn sie dem Todt noch mal entgehen sollte, als das sie ihre schon angewohnte Lasterthaten immerhin höher treiben, andurch aber das gemeine Weesen noch grössere Trangsaaen zu befahren haben dürffte.

Aus welchem zur Genüge abzunehmen.

Rationes Decidendi³⁸

Das diese nichtswerthe Mensch, bey der das Handwerk zu stehlen allerdings auf den höchsten Grad gestiegen, gar keine milde Einsichte verdiene, sondern, das sie als ein schädliches Mitglied, um grössere übel sorgsam zu verhütten, nach Schärfe der peinlichen Reichs-Rechten, und schwäbischen Kreises Satzungen, von der menschlichen Gesellschaft ohne weiters abzusänden seye.

Da also in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Caroli Vti³⁹ auf den 3ten Diebstahl ohne unterschied, es möge solcher gross oder klein seyn, die Todesstrafe gesezet wird, um wie viel mehrs mus solche gegenwärtig Platz finden als es angeführter massen nicht nur um 3 Diebstähle und um eine simple Diebin sondern um eine solche zu thun, die nach Vorgegangenem zum Theill wohlmeinenden, theils gerichtlichen Wahnungen, und obrigkeitlicher Bestrafung sich nicht gebesseret, sondern mit dem Reichenbacher, und mit dem Jud ex conducto⁴⁰ auf das Stehlen, bey welchem auch gebrochen worden, ausgegangen, und durch die erfolgte Theilnehmung all jenes erfüllet, was nach denen Reichs-Rechten in ordine ad dictandam poenam ordinariam⁴¹ erforderet wird.

³¹ zum Zweiten und Dritten der Angeklagten

³² unter den Nummern

³³ rechtlich

³⁴ der Anteil der Verurteilten

³⁵ die nach Recht erforderlichen fünf Goldgulden

³⁶ zum Vierten und die Vertheidigung der Angeklagten betreffend

³⁷ Hoffnung auf Besserung

³⁸ Erwägungen zur Enthauptung/Hinrichtung

³⁹ Karls V.

⁴⁰ dem oben erwähnten Jud

⁴¹ von rechtswegen zum Sprechen einer ordentlichen Strafe

Es veroffenbahret sich also aus allen bisher an- und ausgeführten Umständen zu rechtlichem Genügen, das gegenwärtige Übelthäterin Barbara Ernin nach klarer Maass der Carolinischen Satzung articulo 162: die Todesstrafe mit dem Schwerdt verdienet habe.

Welchenfalls nachstehende Urteil wieder sie zuerkennen, und an ihr zu exequiren⁴² seyn möchten.

Peinliche Urteil

In der peinlichen Inquisitions Sache die in der Herrschafftlichen Frohnveste zu Liechtenstein Puncto Divagationis, Scortationis, Furti Correcti reiterati et magni⁴³ rechtlicher Ordnung nach processirte Barbara Ernin von Altenstatt, vulgo⁴⁴ Goldene Boos genannt, betreffend, würdet nach derselben beschehenen freywilligen Bekanntniss, und darüber theils eingeholt eidlichen Erfahrungen allen wohl erwogenen Umständen nach auf eingelangt rechtliches Gutachten, und auf gepflogenen hinlänglich Rechts-Bedacht andurch mit Urteil zu Recht erkennt, und gesprochen, das gleichwie dieselbe durch ihre mehrfältige Missethaten, denen Göttlich, natürlich, Geist- und weltlichen Gesätzen, sonderbar aber Weyland Kayser Carl des Vten peinlichen Halsgerichts Ordnung Articulo 162 vielmals strafbahrester Dingen entgegen gehandelt, also sich selbst zu wohl verdienten Strafe, anderen aber ihres gleichen Gottlosen zu einem abschreckenden Exempel, und Beyspiel dem Scharpfrichter an seine Hand- und Band geliefert, von diesem an die gewöhnliche Gerichtsstadt geführt, und daselbst mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet werden solle.

Und dieses von peinlichen Rechts Wegen.

Welches dann ist, was Endes-Gesetzter pro suo videri⁴⁵ wegen Barbara Ernin gutächtlich darvor haltet, einer mehrers Gegründeten Meinung nicht im mindesten vorgreifend.

Buchloe im Zuchthaus
den 7ten. Decembris 1784
Liet. Hensler Commissarius

⁴² auszuführen

⁴³ im Anklagepunkt des Vagabundierens, der Hurerei, des wiederholten und schweren Diebstahls – trotz Ermahnung zur Besserung

⁴⁴ im Volksmunde

⁴⁵ nach seinem Ermessen / wie es ihm [für richtig] erscheint